

NUTZUNGSVEREINBARUNG¹

für den

Mountainbike-Trail „

“

abgeschlossen zwischen

, kurz „Grundeigentümer“

Weggenossenschaft/Bringungsgemeinschaft

vertreten durch den Obmann,

kurz „Wegberechtigter“

und

, kurz „Vertragspartner“ genannt.

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand März 2024, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte gibt die über die unten genannten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage dargestellte(n) Wegstrecke(n) wie folgt für das Radfahren frei:

KG	Gst.-Nr.	Länge (m)

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai – 31. August	9.00 – 19.00 Uhr
1. September – 31. Oktober	9.00 – 17.00 Uhr

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet am _____. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 3 Jahre, sofern der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwernisse gebührt dem Grundeigentümer/Wegberechtigten ein jährliches Entgelt² in der Höhe von netto _____ Euro je lfm.
- 3.2. Für _____ lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt _____ Euro der zuzüglich _____ % Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der _____ auf das Konto IBAN Nr. _____, BIC _____, zu entrichten ist.

- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020, März 2024, wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2 %Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner und dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer/Wegberechtigten bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte kann die Wegstrecken aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer/Wegberechtigten. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer/Wegberechtigten veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.
- 4.3. Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen sind neben den Benutzungszeiten auch die Fair-Play-Regeln des Mountainbike-Leitfadens, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig ist, dem Benutzer der freigegebenen MTB-Tour/Trail zur Kenntnis zu bringen (Benützungsregeln)
- 4.4. Die Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen MTB-Tour/Trail gut lesbar anzuführen.
- 4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln entlang der freigegebenen MTB-Tour/Trail, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der freigegebenen MTB-Tour/Trail sowie an abzweigenden Wegen sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr". Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu erfolgen.

- 4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten der MTB Tour/Trail Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Wegstrecken und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln am Beginn einer freigegebenen MTB-Route/Trail, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem „Grundeigentümer/Wegberechtigten“, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt (keine Namensnennung erforderlich).
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf seine Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch etwaige erforderliche Absturzsicherungen und Geländer. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Wegstrecken regelmäßig und im Anlassfall auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer/Wegberechtigten schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Wegstrecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2. Vom Grundeigentümer/Wegberechtigten werden die freigegebenen Wegstrecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer/Wegberechtigten bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Der Grundeigentümer/Wegberechtigten haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer/Wegberechtigten gegen alle berechtigten Schadenersatzansprüche von Radfahrern/Mountainbikern wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner dem Grundeigentümer/Wegeberechtigten gegenüber für die aus einem Rechtsstreit wegen Sach- oder Personenschäden in Zusammenhang mit der Radwegbenützung durch Radfahrer/Mountainbiker erwachsenen Kosten, die vom Grundeigentümer/

Wegeberechtigten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungsübernahme für berechnigte Schadenersatzansprüche von Radfahrern/Mountainbikern gilt auch für jene Personen- und Sachschäden, die sich auf freigegebenen MTB-Touren/Trails außerhalb der freigegebenen Zeiträume gemäß Pkt. 1.1. ereignen.

- 5.6. Das Land Kärnten unterhält eine landesweite Haftpflichtversicherung zur Deckung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen aus Personen- und Sachschäden gegenüber Rad- bzw. Mountainbikefahrern auf freigegebenen Strecken. Sowohl der Grundeigentümer/Wegberechnigte also auch der Vertragspartner sind mitversichert. Die Pauschalversicherungssumme beträgt 7,5 Millionen Euro für Personen- und/oder Sachschäden.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer/Wegberechnigten zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz wird seitens des Grundeigentümers/Wegberechnigten vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer/Wegberechnigten unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

9. Zusatzvereinbarung Mountainbike-Trails

9.1. Nutzungszweck und Nutzungsumfang

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Trail lt. Plan und Beschreibung anzulegen, mit Hinweistafeln zu markieren, zu betreiben, diesen verkehrssicher zu gestalten und instand zu halten.

Nach Fertigstellung hat der Vertragspartner die tatsächliche Weglänge und beanspruchte Fläche einvernehmlich festzustellen. Die tatsächliche Weglänge bildet die Basis für jährliche Vergütung, die beanspruchte Fläche die Grundlage für die einmalige Entschädigung.

9.2. Wiederherstellung bei Vertragsbeendigung (optional) ja nein

Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand binnen einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als 6 Monate sein darf, geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt auf seine Kosten zurückzustellen (z.B. in Form von Rückbau, Rekultivierung, Bewaldung mit standorttauglichen Bäumen). Der Grundeigentümer/Wegberechtigten ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Durchführung zu veranlassen, soweit der Vertragspartner den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb obiger Frist wiederherstellt. Ansonsten gilt Punkt 2.3. sinngemäß.

9.3. Entgelt und Entschädigung (optional) ja nein

Zusätzlich zum jährlichen Benützungsentgelt gemäß Punkt 3. verpflichtet sich der Vertragspartner, dem Grundeigentümer/Wegberechtigten für besondere Erschwernisse und Ertragsminderungen wie z. B. Zuwachsverluste, Hiebsunreife, Wurzelschäden u. ä. eine einmalige Entschädigung in Höhe von _____ zu leisten, sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen die aufgetretenen zusätzlichen Schäden mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu besichtigen und diese ebenso wie später auftretende Folgeschäden (z.B. Windwurf, Schneedruck, Hangrutschungen) innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Schadensbewertung abzugelten.

Kommt eine einvernehmliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, hat die Bewertung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich bestellten Sachverständigen zu erfolgen. Die Kosten dafür trägt der Vertragspartner.

9.4. Errichtung, Bewilligungen, Änderungen

Der vertragsgegenständliche Trail ist entsprechend der Streckenführung sowie der Projektunterlagen auf Kosten des Vertragspartners zu errichten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers/Wegberechtigten.

Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Mountainbiken sowie durch die Errichtung oder Anpassung des Trails bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen und auf seine Kosten zu erfüllen.

Die Schlägerung und marktgerechte Ausformung von Einzelbäumen für die Errichtung und Instandhaltung des Trails hat durch den Vertragspartner auf seine Kosten nach Maßgabe der forstrechtlichen Bestimmungen in Absprache mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu erfolgen. Das Holz verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers/Wegberechtigten und ist zur Abholung an der Forststraße bereit zu stellen. Der Vertragspartner hat Erosionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Trail entsprechend abzusichern. Bei der Errichtung und Instandhaltung dürfen keine chemischen Substanzen, die in den Boden gelangen können, verwendet werden.

Für allfällige Investitionen gebührt dem Vertragspartner kein Ersatz.

10. Sonderbestimmungen

Datum und Unterschriften:

.....

.....